

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 20/2019

**Sitzungsvorlage
für die 20. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 05. April 2019**

TOP 13

a) Anfrage der Fraktion DIE LINKE

**Redebeitrag des Herrn Verkehrsministers Hendrik
Wüst in der 18. Regionalratssitzung am 28.09.2018**

Rechtsgrundlage: § 12 Geschäftsordnung des Regionalrates

Anlagen: 1. Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 03. Dezember 2018
2. Beantwortung der Anfrage

Der Regionalrat nimmt die Antwort zur Kenntnis.



Zeughausstraße 10
3. Stock, Zimmer Z32
50667 Köln
Telefon 02 21/147 2817
kontakt@die-linke-im-regionalrat-koeln.de

An den Vorsitzenden
des Regionalrates
des Regierungsbezirkes Köln
Herrn Rainer Deppe, MdL

Köln, den 3.12. 2018

19. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln am 14. Dezember 2018
hier: Anfrage der Fraktion **DIE LINKE.** im Regionalrat Köln

Sehr geehrter Herr Deppe,

wir bitten Sie, folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Regionalrates am
14. Dezember 2018 aufzunehmen:

Redebeitrag des Herrn Verkehrsministers Hendrik Wüst in der 18.Regionalratssitzung am 28.09.2018

In der oben genannten Regionalratssitzung war der Verkehrsminister des Landes NRW Hendrik Wüst zu Gast im Regionalrat Köln und stellte Verbesserungen in Aussicht, die die Landesregierung bezüglich des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur auf den Weg bringen wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Anzahl an Fachpersonal aufgelistet nach den verschiedenen Berufsgruppen
 - a) arbeitet zur Zeit bei Straßen NRW
 - b) wieviel offenen Stellen sind zu besetzen und
 - c) wie viele Stellen sollen noch zusätzlich bereitgestellt werden, um eine Beschleunigung der Planungen und Ausführungen im Bereich

Landesstraßen und Radwegebau an den bestehenden Landesstraßen zu erreichen.

2. Welche Zeitersparnis erhofft man sich durch die personelle Aufstockung?
3. Was ist mit dem von Minister Wüst angestrebten Planungsbeschleunigungsgesetz für NRW gemeint?
4. In seinem Redebeitrag sprach der Minister auch von einer Baustellenbeschleunigung. Was ist darunter zu verstehen?
5. Wann und um welche Summe werden die zu Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Priorisierung der Landesstraßen und des Radwegeausbaus an den bestehenden Landesstraßen erhöht? Für 2019 sind die Summen beibehalten worden.
6. Auch die Erforderlichkeit des ÖPNV- Ausbaus wurde im Vortrag des Ministers erwähnt.
 - a) Welche finanziellen Mittel werden hier in welcher Höhe bis wann zur Verfügung gestellt?
 - b) Sind die in diesem Bereich erforderlichen personellen Aufstockungen auch in Planung?

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Peter Singer

Fraktionsvorsitzender

Fraktion **DIE LINKE.**

Im Regionalrat Köln



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

04. Februar 2019

Seite 1 von 8

Vorsitzender des
Regionalrates des
Regierungsbezirks Köln
Herr Rainer Deppe MdL
Zeughausstraße 2
50667 Köln

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
MB 2

Frau Nünning
Telefon 0211 3843-1047
Fax 0211 3843-9110
rita.nuenning@vm.nrw.de

Anfrage der Fraktion DIE Linke im Regionalrat Köln
18. Sitzung des Regionalrates Köln am 28. September 2018

Sehr geehrter Herr Deppe

Sie hatten uns mit Mail vom 04.12.2018 Fragen der Fraktion DIE LINKE zum Redebeitrag von Herrn Minister Wüst in der 18. Regionalratssitzung am 28. September 2018 mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet. Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage 1

a) Welche Anzahl an Fachpersonal aufgelistet nach den verschiedenen Berufsgruppen arbeitet zur Zeit bei Straßen NRW?

Berufsgruppen	LG 1.1	LG 1.2	LG 2.1	LG 2.2	Gesamt- ergebnis
Verwaltungsdienst	11	597	344	55	1007
Handwerker, Baumkontrolleure, Laboranten, Messgehilfen	26	283			309
Ingenieure, Techniker, Zeichner		788	1496	176	2460
Unterhaltungsdienst	19	1850	1		1870
Gesamtergebnis	56	3518	1841	231	5646

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttr 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Haltestel-
le Stadttr: Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

b) Wieviel offene Stellen sind zu besetzen?

Beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen sind derzeit, Stand Dezember 2018, über alle Berufsgruppen insgesamt 262 Dienstposten zu besetzen, also 4,44 % der gesamten Planstellen/Stellen. Diese Zahl variiert und ist abhängig von interner Stellenfluktuation, Altersabgängen und Wechsel aus sonstigen Gründen. Es handelt sich hierbei um ein normales Fluktuationsgeschehen. Die frei werdenden Stellen können in der Regel innerhalb von wenigen Monaten besetzt werden.

c) Wie viele Stellen sollen noch zusätzlich bereitgestellt werden, um eine Beschleunigung der Planungen und Ausführungen im Bereich Landesstraßen und Radwegebau an den bestehenden Landesstraßen zu erreichen?

Bereits mit dem Haushalt 2018 hat der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen 50 zusätzliche Stellen für Planer erhalten. Ihm werden zudem mit dem Haushalt 2019 folgende zusätzliche Stellen zugewiesen:

Aufgabe	Verwaltung / Technik	Verteilung 52 Stellen	Planstelle / Stelle
IT BSI-Gesetz; g. D.	V	1	A 13
Grunderwerb; g. D. / <i>[Schaffung von Baurecht]</i>	V	8	A 11
Baustellenkoordination; Ing; g. D.	T	8	EG 12
Rechnungswesen; m. D. <i>[Submissionen Unterschwelvenvergabeordnung]</i>	V	10	EG 9
Planung; Ing; g. D.	T	25	EG 12
Summe		52	

Bezüglich der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2020 bleibt die Haushaltsberatung im Herbst 2019 abzuwarten.

Frage 2

Welche Zeitersparnis erhofft man sich durch die personelle Aufstockung?

Der Bundesverkehrswegeplan sieht allein für Nordrhein-Westfalen Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs – Engpassbeseitigung und des vordringlichen Bedarfs mit einem Volumen von ca. 14 Mrd. Euro vor. Diese Maßnahmen sollen bis 2030 begonnen sein. Zusätzlich investiert das Land Nordrhein-Westfalen jährlich über 200 Mio. Euro in das Landesstraßennetz. Damit die große Anzahl von Projekten bearbeitet werden kann, ist ein Aufstocken der Planungskapazitäten zwingend.

Frage 3

Was ist mit dem von Minister Wüst angestrebten Planungsbeschleunigungsgesetz für NRW gemeint?

Das Bundesgesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich (Planungsbeschleunigungsgesetz) ist am 07.12.2018 in Kraft getreten. NRW hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung im Bundesrat überwiegend unterstützt.

Der Gesetzentwurf sieht u.a. für den Bereich der Bundesfernstraßen folgende Beschleunigungselemente vor:

- Zulassung vorzeitigen Beginns

Schon vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses soll es möglich sein, mit vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zu beginnen. Eine entsprechende Regelung wird in anderen Rechtsbereichen, wie insbesondere dem Wasserstraßenrecht, bereits praktiziert und daher begrüßt.

- Verzicht auf Erörterungstermin

Es wird nunmehr klargestellt, dass auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann, da selbst das Europarecht in diesen Fällen nicht zwingend eine Erörterung vorschreibt. Bestehende Unsicherheiten der praktischen Rechtsanwendung werden damit beseitigt.

- *Erweiterung Anwendungsbereich Plangenehmigung*

Die Plangenehmigung soll nun auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben grundsätzlich möglich sein. Den Genehmigungsbehörden wird damit ein weiteres Instrument an die Hand gegeben, flexibel und beschleunigend Verfahren durchzuführen.

- *Regelung zur prozessualen Präklusion*

Es wird explizit geregelt, dass Vorbringen des Klägers nach Ablauf der 10-wöchigen Klagebegründungsfrist nur zuzulassen ist, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.

Daneben werden gegenwärtig im Landtag auf Initiative der Landesregierung verschiedene Änderungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW beraten, die u.a. auch der Planungsbeschleunigung dienen. So soll die aufschiebende Wirkung von Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse für Maßnahmen des Landesstraßenbedarfsplans entfallen. Hierdurch wird ein schnellerer Baubeginn ermöglicht und das Landesrecht mit Bundesrecht harmonisiert werden, da eine entsprechende Regelung für Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans bereits besteht. Ferner soll künftig beim Bau von Ortsumgehungen im Zuge von Landes- und Kreisstraßen und beim Bau von Radschnellverbindungen auf eine förmliche Linienabstimmung und -bestimmung verzichtet werden.

Frage 4

In seinem Redebeitrag sprach der Minister auch von einer Baustellenbeschleunigung. Was ist darunter zu verstehen?

Die Landesregierung hat verschiedene Maßnahmen mit dem Ziel der beschleunigten Abwicklung von Baumaßnahmen eingeleitet:

Mit dem Landesbetrieb Straßenbau wurde ein 8-Punkte-Plan vereinbart, der vor allem auf die Verkürzung der Zeiten mit verkehrlichen Einschränkungen abzielt. Hierzu wurde festgelegt, ein Bauzeitcontrolling einzuführen, vermehrt Einzel- und Zwischenfristen zu vereinbaren, Bonus-Malus-Regelungen auszuweiten und bei Autobahnbaustellen grundsätzlich die Anzahl der Fahrspuren aufrecht zu erhalten. Weiterhin sollen durch die Vergabe von Mischlosen, durch Sammel- und Funktionalausschreibungen und durch den vermehrten Einsatz von Wochen-

end- und Nacharbeit Potentiale zur Baubeschleunigung genutzt werden.

Die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit wurde in Absprache mit dem Arbeitsministerium vereinfacht. Flankierend hat das Verkehrsministerium die Regelungen des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes angepasst, so dass die erforderlichen Baustellentransporte stattfinden können. Das Umweltministerium konnte dafür gewonnen werden, auch den Sonn- und Feiertagsbetrieb von Mischanlagen 'wohlwollend' zu begleiten.

Über diese Maßnahmen hinaus wurden bei acht bereits laufenden Autobahnmaßnahmen Beschleunigungsvergütungen mit den beauftragten Bauunternehmen vereinbart. Hierdurch werden Bauzeitverkürzungen von voraussichtlich 107 Kalenderwochen ermöglicht.

Frage 5

Wann und um welche Summe werden die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Priorisierung der Landesstraßen und des Radwegeausbaus an den bestehenden Landesstraßen erhöht? Für 2019 sind die Summe beibehalten worden.

Am 18. Dezember 2018 hat der Haushaltsgesetzgeber den Landeshaushalt 2019 verabschiedet. Insofern können für 2019 folgende verbindliche Angaben gemacht werden:

Kapitel / Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019	Aufwuchs gegenüber 2018
09 150 / 777 11	Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen	175 Mio. €	+ 14,15 Mio. €
09 150 / 777 12	Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten je Maßnahme	10 Mio. €	+ 3 Mio. €
09 150 / 777 13	Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans	47 Mio. €	+ 10 Mio. €
09 150 / 777 14	Radwege an bestehenden Landesstraßen	12,4 Mio. €	+/- 0

Für die Jahre über 2019 hinaus können noch keine verbindlichen Beträge genannt werden, da diese den jeweiligen Aufstellungsverfahren zu den Haushalten der kommenden Jahre und der letztlichen Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers unterliegen.

Frage 6:

Auch die Erforderlichkeit des ÖPNV-Ausbaus wurde im Vortrag des Ministers erwähnt.

- a) Welche finanziellen Mittel werden hier in welcher Höhe bis wann zur Verfügung gestellt?**
- b) Sind die in diesem Bereich erforderlichen personellen Aufstockungen auch in Planung?**

Zu Frage 6 a)

Mit über 1,7 Mrd. Euro pro Jahr fördert das Land NRW den öffentlichen Personennahverkehr. Die ÖPNV-Förderung wird zum größten Teil aus zweckgebundenen Bundesmitteln in Höhe von rd. 1,6 Mrd. Euro (2018) finanziert. Von den 1,7 Mrd. Euro entfallen 361,41 Mio. € in 2018 auf die ÖPNV-/SPNV-Investitionsförderung nach §§ 12, 13 ÖPNVG NRW. Hierin enthalten sind auch Mittel nach dem GVFG-Bundesprogramm.

Die Investitionsförderung für die Infrastruktur im ÖPNV/SPNV speist sich aus drei Finanzierungsquellen:

- a) Regionalisierungsmittel des Bundes
- b) Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz
- c) Bundesfinanzhilfen nach dem GVFG

Für die Jahre 2018 bis 2022 ergeben sich beispielhaft aufgeführte jährlich verfügbare Mittel für das Land Nordrhein-Westfalen:

Seite 7 von 8

	2018	2019	2020	2021	2022
Finanzquelle	in €				
Regionalisierungsmittel (insgesamt)	1.386.933.135,68	1.439.158.559,30	1.492.814.731,84	1.547.936.239,21	1.590.178.770,20
Entflechtungsmittel	129.760.500,00	129.760.500,00			
Anschlussfinanzierung Land NRW			129.760.500,00	129.760.500,00	129.760.500,00
GVFG-Mittel (fikt. Haushaltsansatz) ¹	85.000.000,00	65.000.000,00	65.000.000,00	65.000.000,00	65.000.000,00
Summe	1.601.693.635,68	1.633.919.059,30	1.687.575.231,84	1.742.696.739,21	1.784.939.270,20

Des Weiteren stehen der Deutschen Bahn Mittel nach dem Bundes-schieneausbaugesetz (BSWAG) für Ausbaumaßnahmen im SPNV zur Verfügung, bei denen die Länder teilweise ein Mitspracherecht haben. Der Bund hat mit der DB AG eine Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) geschlossen. Diese regelt, dass für Nahverkehrsinvestitionen nicht verbrauchte Mittel der DB AG für Erhaltungs- und Erneuerungsinvestitionen zur Verfügung stehen. Nach Anlage 8.7 der LuFV sollen für Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen Mittel i. H. v. 165,374 Mio. Euro für einen Zeitraum von 2015 bis 2019 eingesetzt werden. Dies entspricht einem jährlichen Ansatz von rd. 33 Mio. Euro.

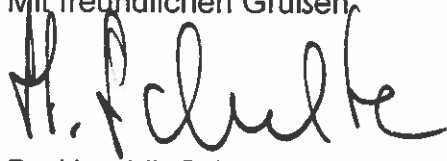
¹ Die Programmkompetenz liegt hier beim Bund. GVFG-Bundesmittel werden bedarfsgerecht abgerufen. Der Mittelabruf erfolgt projektscharf.

Zu Frage 6 b)

Die Zuständigkeit für Planungen im Nahverkehr liegt bei den Zweckverbänden, beim Fern- bzw. Güterverkehr liegt die Zuständigkeit beim Bund.

Für Genehmigungsverfahren ist der Bund bzw. das Eisenbahnbundesamt für den Fern- bzw. Güterverkehr und die Bezirksregierungen für den Nahverkehr zuständig. Die Bezirksregierung Köln erhält in 2019 zwei zusätzliche Stellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Schulte', written in a cursive style.

Dr. Hendrik Schulte